

Der Zweckverband der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern gibt sich aufgrund Art. 26 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs.1 GO und § 10 Abs. 1 Nr. 9 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.06.2026 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO): (2026 - 2032)

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art.34 Abs. 2 KommZG und § 4 sowie § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Verbandsausschuss/Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Verbandsausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorsitz vorbehalten oder einem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

(2) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der Verbandsvorsitz, seine Vertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung beim Verbandsvorsitz eingehen. Beschlüsse, welche die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses an Dritte bekanntgegeben werden.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Verbandsausschussmitglied eine Stellvertretung, die bei Verhinderung des Verbandsausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied der Verbandsversammlung ist unzulässig.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. Die Verbandsversammlung kann zur Aufklärung strittiger Sachverhalte oder zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Zweckverbandes beauftragen.

Über die Gewährung von Akteneinsicht an Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertretung entscheidet der Verbandsvorsitz auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Die Verbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Personen anweisen, wie sie in den Gremien des Zweckverbands abzustimmen haben. Mitglieder der Verbandsversammlung können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörende anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.

(3) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art.26 Abs.1 KommZG in Verbindung mit Art.49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Beratung und Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses. In öffentlicher Sitzung kann das betroffene Mitglied im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörende vorgesehenen Plätze wechseln.

(4) Die Mitglieder, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, werden von ihren Vertretungen im kommunalen Amt vertreten. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie von ihrem Verbandsmitglied bestellten Vertretungen.

§ 4

Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Mitglieder der Verbandsversammlung Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Mitglied der Verbandsversammlung nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für die Mitglieder der Verbandsversammlung. Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch die Mitglieder der Verbandsversammlung ist nur zulässig, wenn der Verbandsvorsitz und die Mitglieder der Verbandsversammlung unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Verbandsvorsitz schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen übersandt bzw. von den Anträgen versandt werden.
- (4) Die Nutzung elektronischer Medien während der Verbandsversammlung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Mitglieder der Verbandsversammlung gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

II. Der Verbandsvorsitz und seine Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitz

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz und Verbandsausschussvorsitz führt, bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung spätestens in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Der Verbandsvorsitz erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes der ersten Bürgermeisterin oder dem ersten Bürgermeister zukommen.

(3) Der Verbandsvorsitz hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.

(4) Der Verbandsvorsitz ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 30.000,00 € zu tätigen; die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten oder für bestimmte Bereiche erhöhen oder einschränken. In allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für den Zweckverband:

a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln

- im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
- im Übrigen bis zu einem Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	3.000,00 €
- Niederschlagung	15.000,00 €
- Stundung bis 1 Jahr	30.000,00 €
- Stundung über 1 Jahr	15.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung	15.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 7.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

(5) Der Verbandsvorsitz ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bis zum Betrag von 30.000,00 € in Auftrag zu geben.

(6) Der Verbandsvorsitz ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zum Wert von 30.000,00 € im Einzelfall berechtigt. Außerdem ist er zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Zweckverbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, sowie Gestattungs- und Nutzungsverträge. Er

kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.

(7) Der Vorstandsvorsitz kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 30.000,00 € im Einzelfall verfügen. Der Vorstandsvorsitz ist befugt, dem Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

(8) Zu den Aufgaben des Vorstandsvorsitz gehören auch in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf den Zweckverband bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 30.000,00 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat.

– (9) Der Vorstandsvorsitz überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Zweckverbandes.

(10) Dem Vorstandsvorsitz können durch Beschluss der Verbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 6 Vertretung im Vorstandsvorsitz

– (1) Der Vorstandsvorsitz wird in dieser Funktion bei einer Verhinderung durch das für seine Stellvertretung von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählte Mitglied vertreten. Die stellvertretende Person übernimmt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Vorstandsvorsitzes.

(2) Der Vorstandsvorsitz kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse für bestimmte Zeit oder auf Dauer seiner Stellvertretung zur selbständigen Erledigung übertragen und diese Übertragung jederzeit beenden.

§ 7 Unaufschiebbare Angelegenheiten

(1) Der Vorstandsvorsitz unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

– (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Vorstandsvorsitz umgehend die Verbandsversammlung/den Verbandsausschuss zu einer Sitzung einzuberufen.

(3) Der Vorstandsvorsitz ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Zweckverbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 8 Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Vorstandsvorsitz insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse einer vorgesetzten Person;

2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Arbeitnehmenden bis zur Entgeltgruppe 8 in eigener Zuständigkeit, im Übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel;
3. Regelung der Stellvertretung für die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
4. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie der Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, der Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat.

(2) Der Verbandsvorsitz ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 9 Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitz ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrags befugt.

(2) Der Verbandsvorsitz hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die unvermuteten Kassenprüfungen sind jährlich vom Verbandsvorsitz durchzuführen.

§ 10 Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitz stehen für seine Geschäfte die Bediensteten der Geschäftsstelle der Gemeinde Bergkirchen zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitz kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit auch Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung von dem Verbandsvorsitz allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 11 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbands unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbands. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsleitung geführt und untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzes.

§ 12 Geschäftsleitung

(1) Die Geschäftsleitung ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Sie sorgt für die Einrichtung und den Betrieb einer weitest möglich digitalisierten Geschäftsabwicklung. Sie unterstützt den Verbandsvorsitz in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des Verbandsvorsitzes besorgt sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsleitung ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt der Geschäftsleitung der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. Die Geschäftsleitung hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben zu erstellen. Die Geschäftsleitung trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitz eine Woche vor jeder Sitzung mit der Einladung für sämtliche Tagesordnungspunkte digitalisiert oder schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitz nicht im Einzelfall eine andere Schriftführung bestellt hat.

(3) Die Geschäftsleitung bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat sie ein Vorschlagsrecht.

(4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung und der beschließenden Ausschüsse ist die Geschäftsleitung befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 60.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer schnellen Erledigung bedarf. Sie unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitz.

(5) Die Geschäftsleitung bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(6) Die Geschäftsleitung ist nicht berechtigt, Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

III. Geschäftsgang

§ 13 Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb von Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihrer Stellvertretung. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitz mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitz setzt für die Ladung der Verbandsversammlung eine Tagesordnung fest. Den öffentlichen Teil der Tagesordnung macht der Verbandsvorsitzend spätestens drei Tage vor der Sitzung den Medien und der Öffentlichkeit bekannt.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften nach den Bestimmungen der Verbandssatzung. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und eine Tagesordnung mit den einzelnen und konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

(6) Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsitz die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(7) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Vorstandsvorsitz rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(8) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann schriftlich beantragen, konkret beschriebene Angelegenheiten in der Verbandsversammlung zu behandeln. Der Antrag ist zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung beim Vorstandsvorsitz vorliegen. Der Vorstandsvorsitz gibt in der Verbandsversammlung die eingegangenen Anträge bekannt.

(9) Die Verbandsversammlung entscheidet, ob später eingehende Anträge in der laufenden oder in der folgenden Sitzung behandelt werden. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Mitglieds der Verbandsversammlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 14 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorstandsvorsitz erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung während der Sitzung. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Interessierte nach Maßgabe der für Zuhörer verfügbaren Sitzplätze Zutritt. Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen können vom Vorstandsvorsitz zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsverlauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Zweckverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorstandsvorsitz aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt:

1. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist,
2. Beratungen zur Rechnungsprüfung,
3. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
4. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
5. andere Angelegenheiten, in denen Datenschutz gewährleistet werden muss.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitz in der nächsten Verbandsversammlung öffentlich bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung entfallen sind.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitz,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitz,
3. Bekanntgabe der Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder,
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Verbandsvorsitz,
5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzes anstelle der Verbandsversammlung in unaufschiebbaren Angelegenheiten,
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
7. Bekanntgabe eingegangener Anträge,
8. Feststellung der Tagesordnung;
9. Beratung und Beschlussfassung über die Punkte der Tagesordnung,
10. Behandlung von Anträgen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs,
11. Behandlung von Anfragen; der Anfragende hat das Recht zu Nachfragen, ohne dass eine Aussprache erfolgt,
12. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitz.

§ 15 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Verbandsvorsitz die Beratung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung müssen dem Verbandsvorsitz nach dem Aufruf eines Tagesordnungspunktes unaufgefordert mitteilen, wenn ein Anlass besteht, dass sie wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen sein könnten.

(2) Nach der Berichterstattung, dem Vortrag der Sachkundigen und dem Gutachten des vorberatenden Ausschusses eröffnet der Verbandsvorsitz die Beratung. Ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitz das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Der Verbandsvorsitz kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Rede erfolgt vom Platz aus, bei längeren Ansprachen im Stehen, oder von einem bereitstehenden Redepult aus. Die Rede ist nicht an die Zuhörer zu richten, sondern an den Verbandsvorsitz und die Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Rede hat sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort erteilt wird und über die sofort beraten und entschieden wird,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(5) Der Verbandsvorsitz, die berichtende und die antragstellende haben das Recht zur Schlussäußerung. Danach schließt der Verbandsvorsitz die Beratung.

(6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Verbandsvorsitz berechtigt, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen. Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt stören, können vom Verbandsvorsitz mit einem Ordnungsgeld belegt werden. Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. Das Ordnungsgeld setzt der Verbandsvorsitz bis zu einer Höhe von 100,00 €, im Wiederholungsfall bis zu einer Höhe von 500,00 € fest.

(7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen ist, kann der Verbandsvorsitz die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 16 Abstimmungen

(1) Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Beschlüsse oder Gutachten von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
4. weitergehende Anträge,
5. zuerst gestellte Anträge, sofern spätere Anträge nicht unter Nr.1 bis 4 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitz die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird durch Handaufheben in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder, wenn Mitglieder der Verbandsversammlung es verlangen, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(5) Der Verbandsvorsitz zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekanntzugeben und in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung der Verbandsversammlung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, es sei denn alle Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Abstimmung teilgenommen haben, verlangen die sofortige Wiederholung.

§ 17 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig erkennen lassen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind. Für die Abstimmung muss eine Wahlkabine benutzt werden, die eine geheime Wahl gewährleistet.

§ 18 Information und Anfragen, Beendigung der Sitzung

(1) Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitz über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten sowie über wichtige Angelegenheiten, die er erledigt hat. Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Diese Fragen werden sofern möglich sofort beantwortet.

(2) Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitz mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen.

(3) Nach Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitz die Sitzung für geschlossen.

§ 19 Sitzungsniederschrift

— (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Verbandsvorsitz verantwortlich ist. Er bestimmt die Schriftführung. Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. Niederschriften werden zusammengefasst und nach entsprechender Buchstärke gebunden.

— (2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertretungen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei die Nichtbeteiligung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

— (3) Die Niederschrift ist nach der Fertigstellung von dem in der Sitzung anwesenden Verbandsvorsitz und der schriftführenden Person zu unterzeichnen. Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Verbandsräten im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind. Die Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen liegen in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung oder des Ausschusses während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für Mitglieder der Verbandsversammlung auf. Der Verbandsvorsitz lässt über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung zum Schluss der Sitzung abstimmen. Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung oder der betroffene Ausschuss. Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

— (4) Jedem Verbandsmitglied ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 20 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 21 Bekanntmachungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt des Landratsamts Dachau amtlich bekannt gemacht. Auf die einschlägige öffentlich zugängliche Internetseite des Landratsamtes Dachau wird verwiesen. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen, bei Bedarf auch durch dessen Mitglieder. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Dachau anordnen.

§ 22 Verteilen der Geschäftsordnung

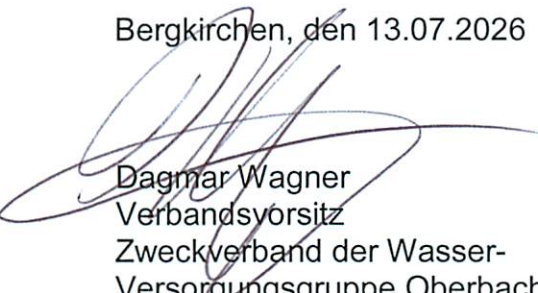
Den Mitgliedern der Verbandsversammlung, ihren Stellvertretungen und den Mitgliedern des Zweckverbandes ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 23 In-Kraft-Treten

(1) Diese Geschäftsordnung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes der Wasserversorgungsgruppe Oberbachern (ausgefertigt am 08.07.2020) außer Kraft.

Bergkirchen, den 13.07.2026



Dagmar Wagner
Verbandsvorsitz
Zweckverband der Wasser-
Versorgungsgruppe Oberbachern

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wird digital bekannt gemacht durch das digitale Amtsblatt des Landkreises Dachau **und** in den digitalen Amtsblättern der Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes.